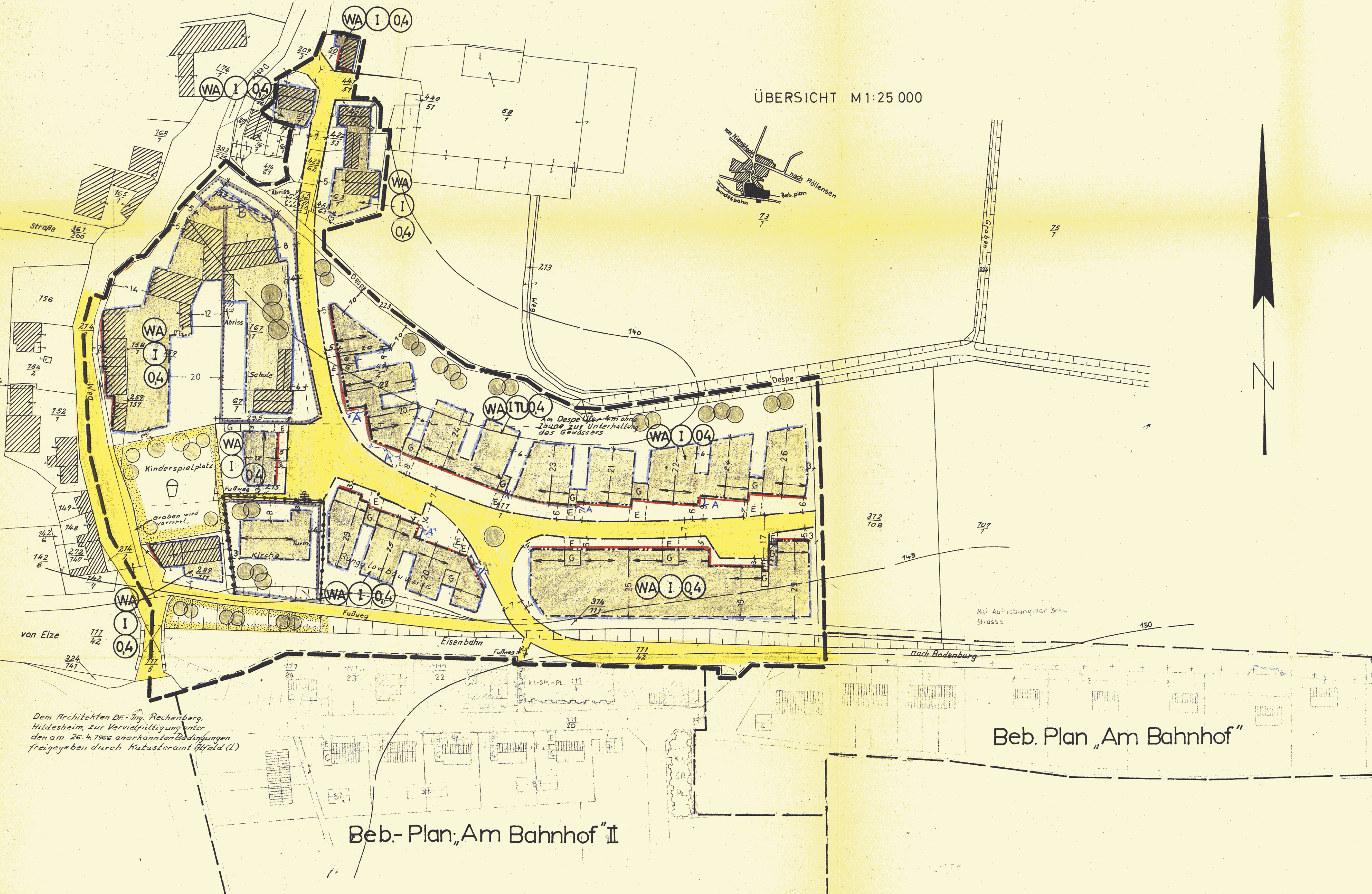


HÖNZE BEBAUUNGSPLAN NR 3 "UNTER DEM BAHNHOF" M1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)-5 BBauG in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)	Private, nicht eingezäunte Einstellplätze nach §9(1) le BBauG	
Geltungsbereich	Öffentliche Parkfläche	
Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung	Grünfläche	
Baulinie, einzuhalten	Kinderspielplatz	
Hintere und seitl. Baugrenze	Fläche für Gemeinbedarf	
Vorhandene Grenzen	Vorhandene Bäume	
Aufzubauende Grenzen	Geplante Bepflanzung	
Geplante Grenzen	Öffentliche Verkehrsfläche	
Einfriedigungen ohne Tür u. Tor		

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bepflanzung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) Zulässige Bauvorhaben gem. §4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. §4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen. (54 BauNVO)

I TU Wohngebäude, 1 Vollgeschosse, talseitig bebaubares Untergeschoß (Grundrissgestaltung der Wohngebäude nicht bindend nur symbolhafte Darstellung)

I Wohngebäude, 1 Vollgeschosse, GFZ 0,4

I TU Wohngebäude, 1 Vollgeschosse, ohne Dachaufbauten, GFZ 0,4

Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, ohne Dachaufbauten, GFZ 0,9

Wohngebäude in Bungalowbauweise, o. Dachaufbauten, GFZ 0,3

Laden mit Flachdach Garage mit Flachdach nach § 9(1) le BBauG

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-angabe, 1 Vollgeschosse, GFZ 0,4

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-angabe, 2 Vollgeschosse, GFZ 0,7

Mit dem Vorentwurf einverstanden. Hönze, den 10.8.66 Siegel <i>Schneider</i> Gem.-Direktor	Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urherbargesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den 28.4.66 Dr.-Ing. Fritz Rechenberg	Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die örtlichkeit wird bescheinigt. Alfeld (L), den 31.5.1967 Siegel <i>Wiedemann</i> Katasteramt Vermessungsoberrat
Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. Hönze, den 20.5.67 Siegel <i>Schneider</i> Gem.-Direktor	Beschl. gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BBBl. I S. 341). Hönze, den 24.5.67 Siegel <i>Schneider</i> Gem.-Direktor	Entwurf mit Begründung hat gem. § 7, Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 15.5. bis 17.6.67 nach erfolgter örtlicher Bekanntmachung vom 16.5.67 durch Aushang Siegel <i>Schneider</i> Gem.-Direktor
Der Bebauungsplan der Gemeinde Hönze wurde am 23.6.1960 (BBBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage, den 3.8.67, in der Fassung der Beschl. v. 19.6.67 (BBBl. I S. 341) am 6.9.1967 in der Sitzung beschlossen. Hönze, den 8.9.1967 Siegel <i>Wiedemann</i> 1. Beigeordneter, Gem.-Direktor	Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BBBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage, den 3.8.67 Hildesheim, den 12.12.1967 Siegel <i>Wiedemann</i> Regierungspräsident	Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am Hönze, den Siegel Gem.-Direktor

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Dem Architekten Dr.-Ing. Rechenberg, Hildesheim, zur Verwehrlung unter den am 26.4.1966 anerkannten Bedingungen freigegeben durch Katasteramt Alfeld (L)

Beb.-Plan „Am Bahnhof“ II

Beb. Plan „Am Bahnhof“